

Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Tabea Zimmermann Gibson und Christian Hegglin betreffend eine niedrigere Höchstzahl der Klassengrössen

(Vorlage Nr. 3750.1 - 17746)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Luzian Franzini, Rita Hofer, Tabea Zimmermann Gibson und Christian Hegglin haben am 17. Juni 2024 die Motion betreffend eine niedrigere Höchstzahl der Klassengrössen eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 3. Juli 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht.

1. Ausgangslage

Bezüglich der kantonalen Mittelschulen sieht § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) eine durchschnittliche Klassengrösse von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse und eine Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern vor. Der durchschnittliche Mindestwert und der Höchstwert wurden per 1. August 2020 von 18 auf 20 respektive von 22 auf 24 angehoben.

Was die gemeindlichen Schulen betrifft, finden sich die Klassengrössen in § 12 Abs. 1a des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11). Für den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gilt seit dem 1. August 2016 die Richtzahl 18 sowie die Höchstzahl 24 (vgl. § 12 Abs. 1a Bst. a, b, g und h SchulG).

Mit diesen Regelungen erhalten die Schulen Spielraum und Flexibilität für die Organisation ihrer Klassen, was aus pädagogischer und finanzieller Sicht sinnvoll ist.

2. Kantonaler Vergleich

Kantonale Mittelschulen

Einerseits wird die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Klasse von den Kantonen teilweise durch Normwerte vorgegeben (minimale, maximale Klassengrösse, Richtgrösse). Andererseits werden empirische Daten zur effektiven Klassengrösse erhoben. Die kantonalen Regelungen bezüglich Normwerte werden in der Kantonsumfrage der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) erhoben. Die empirischen Daten zur effektiven Klassengrösse werden vom Bundesamt für Statistik (BfS) erfasst.

Im Bereich der kantonalen Normwerte für die Richtgrössen der Klassen an gymnasialen Maturitätsschulen, die für das Schuljahr 2022/23 von der EDK erhoben wurden, weisen nebst dem Kanton Zug 16 weitere Kantone entweder eine durchschnittliche Klassengrösse, eine Spannbreite oder Erfahrungswerte aus; von den 16 Kantonen, die nebst dem Kanton Zug Angaben über eine Richtgrösse machen, weisen 11 einen höheren Richtwert als der Kanton Zug auf (Beilage 1).

Bezüglich der Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse geben in derselben Erhebung insgesamt 14 Kantone an, über eine Regelung zu verfügen; von den 14 Kantonen weist

Seite 2/3 3750.2 - 18095

die Hälfte eine höhere Höchstzahl an Schülerinnen und Schüler pro Klasse als der Kanton Zug aus, die andere Hälfte weist dieselbe kantonale Höchstzahl aus (Beilage 2).

Auch die effektiven Klassengrössen an Zuger Mittelschulen sind im kantonalen Vergleich tief. Dies zeigt die für das Schuljahr 2022/23 erhobene Auswertung des BfS zum Betreuungsverhältnis (Beilage 3): Schweizweit beträgt das Betreuungsverhältnis rund 11,5 Schülerinnen und Schüler pro Lehrperson. Im Kanton Zug liegt das Betreuungsverhältnis mit 10,6 fast 8 Prozent tiefer, sprich das Betreuungsverhältnis ist entsprechend höher. Auch im Vergleich zu den meisten Nachbarkantonen weist Zug ein höheres Betreuungsverhältnis auf. Im Kanton Zürich betrug das Betreuungsverhältnis im besagten Schuljahr 11,6, im Kanton Luzern 11,4 und im Aargau 11,3. Nur der Kanton Schwyz weist im Vergleich mit 10,4 ein tieferes Verhältnis zum Kanton Zug auf.

Gemeindliche Schulen

Die effektiven Zahlen zur durchschnittlichen Klassengrösse im Kanton Zug zeigen, dass die Gemeinden sehr verantwortungsbewusst mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen. Im Schuljahr 2022/23 betrug der durchschnittliche Klassenbestand auf der Primarstufe 17,9 Schülerinnen und Schüler (CH-Durchschnitt: 19,2 Schülerinnen und Schüler) und auf der Sekundarstufe I 17,4 Schülerinnen und Schüler (CH-Durchschnitt: 19,0 Schülerinnen und Schüler) (Beilage 4). Die Zahlen belegen, dass im Kanton Zug die durchschnittliche Klassengrössen gerade auch im schweizweiten Vergleich moderat sind. Ein Vergleich mit den anderen Kantonen bezüglich Richt- und Höchstzahlen einer Klasse auf Primar- und Sekundarstufe ist nicht aussagekräftig, da in bestimmten Kantonen unterschiedliche Vorgaben für kleine und grosse Gemeinden, altersdurchmischte Klassen oder pro Zyklus bestehen.

3. Ergebnisse aus der Forschung

John Hattie erstellte 2006 in seiner vielbeachteten Metastudie «Lernen sichtbar machen» eine Rangliste aus Faktoren, die Einfluss auf den schulischen Lernerfolg haben.¹ Die Reduktion der Klassengrösse war einer der untersuchten Faktoren. Hattie konnte mittels einer Synthese von Studien und Metaanalysen aus verschiedensten Ländern aufzeigen, dass die Klassengrösse einen relativen geringen Einfluss auf die Schülerleistungen hat. Der Gesamteffekt der Klassengrösse auf die Schülerleistungen liegt bei einer Effektstärke von 0,21, was als kleiner Effekt gilt. Generell wichtiger als Faktoren wie die Klassengrösse ist die Persönlichkeit der Lehrperson resp. deren Professionalität in ihrer Wirkung auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler.

4. Fazit

Die Senkung der durchschnittlichen Klassengrösse der Anzahl Schülerinnen und Schüler von 20 auf 18 sowie die Senkung der Höchstzahl von 24 auf 22 ist abzulehnen. Im Bereich der kantonalen Normwerte für die Richtgrössen der Klassen an gymnasialen Maturitätsschulen weisen rund 2/3 der Kantone, die vergleichbare Angaben zur Richtgrösse machen, höhere Klassengrössen aus. Auch in Bezug auf die Höchstzahl an Schülerinnen und Schüler pro Klasse hat die Hälfte aller Kantone, die über eine solche Regelung verfügen, höhere Werte als der Kanton Zug festgelegt. Ebenfalls tief sind die effektiven Klassengrössen an Zuger Gymnasien im kantonalen Vergleich. Zudem belegen die Zahlen betreffend die gemeindlichen Schulen, dass der durchschnittliche Zuger Klassenbestand unter dem schweizerischen liegt. Schliesslich zeigen

¹ John Hattie, Lernen sichtbar machen, 2014, S. 102 f.

3750.2 - 18095 Seite 3/3

die Ergebnisse aus der Forschung auf, dass eine Reduktion der Klassengrösse im Vergleich zu anderen Massnahmen nur einen kleinen Einfluss auf eine höhere Qualität des Unterrichts hat.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion Luzian Franzini, Rita Hofer, Tabea Zimmermann Gibson und Christian Hegglin betreffend eine niedrigere Höchstzahl der Klassengrössen (Vorlage Nr. 3750.1 - 17746) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Herr Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: EDK-Tabelle Klassengrösse: Richtgrösse gymnasiale Maturitätsschulen 2022/23
- Beilage 2: EDK-Tabelle Klassengrösse: Maximale Klassengrösse gymnasiale Maturitätsschulen 2022/23
- Beilage 3: BFS: Schüler/innen pro Vollzeitäquivalent einer Lehrkraft nach Bildungsstufe und Kanton, 2022/23 öffentliche Schulen
- Beilage 4: BFS: Öffentliche Primarschule 3-8 und Sekundarschule I nach Schulkanton: Lernende, Klassen und Bestand 2022/23